

wirtschaftsplanes planmäßig zur Verfügung gestellten Fonds, Baukapazitäten und Arbeitskräfte in Anspruch genommen werden.

§ 19

Verstoßen örtliche Organe bei der Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes gegen gesetzliche Bestimmungen und erhalten sie dadurch unberechtigt Haushaltsmittel, sind diese an den Haushalt der Republik abzuführen.

Schlußbestimmungen

§ 20

(1) Der Ministerrat ist berechtigt, den Staatshaushaltsplan um die Auswirkungen zu verändern, die sich aus Maßnahmen der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung ergeben, insbesondere

- im Zusammenhang mit der Veränderung der Leitung der Industrie,
- durch die Weiterführung der Industriepreisreform,
- durch die Einführung der Produktionsfondsabgabe in Zweigen der volkseigenen Industrie.

(2) Der im § 1 festgelegte Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben darf nicht vermindert werden.

(3) Die örtlichen Räte haben ihre Pläne entsprechend den Beschlüssen des Ministerrates zu verändern.

§ 21

(1) Die Absätze 5 und 7 des § 37 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) werden gestrichen.

(2) Der § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik gilt nicht für die Aufnahme von Krediten für Rationalisierungsmaßnahmen in den Einrichtungen der örtlichen Versorgungs- und Dienstleistungswirtschaft sowie in den kommunalen Wohnungsverwaltungen.

§ 22

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 23

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Gesetz vom 14. Januar 1965 über den Staatshaushaltsplan 1965 (GBl. I S. 60),
- b) Erste Durchführungsbestimmung vom 22. Januar 1965 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1965 (GBl. II S. 143),
- c) Zweite Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1965 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1965 (GBl. II S. 547),
- d) Dritte Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1965 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1965 (GBl. II S. 841).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am einundzwanzigsten Januar neunzehnhundertsechundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einundzwanzigsten Januar neunzehnhundertsechundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht